Korschenbroich
Stadt. Land. Heimat.

Amtsblatt

für die Stadtteile Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch

Nr. 13 Jahrgang 16 14. August 2025

Amtliche Bekanntmachungen:

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 14. September 2025 und für die mögliche Stichwahl am 28. September 2025

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Stimmbezirke der Stadt Korschenbroich wird in der Zeit vom 25. bis 29. August 2025 im Rathaus der Stadt Korschenbroich, Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich, Wahlbüro (Bürgerbüro im Erdgeschoß), wie folgt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

   Montags bis freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
   zusätzlich donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

   Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk im Sinne von § 52 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von Bediensteten der Stadt Korschenbroich bedient werden.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 29. August 2025 bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Korschenbroich, Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich, Wahlbüro (Bürgerbüro im Erdgeschoß), Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl für die Landratswahl.

   Die Benachrichtigungen enthalten einen Vordruck auf Erteilung eines Wahlscheins.
   In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

   - in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

   - nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

   a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 24. August 2025 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 29. August 2025 versäumt haben,

   b) wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

   c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

   Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. September 2025, 15.00 Uhr, bei der Stadt Korschenbroich mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig. Die Antragsteller müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

   Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.
   Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können ihnen bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, neue Wahlscheine

erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den oben unter a) bis c) genannten Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

   - je einen Stimmzettel für die Landratswahl (grünlich), für die Kreistagswahl (gelblich), für die Bürgermeisterwahl (hellblau) und die Gemeinderatswahl (grauweiß),

   - den für diese Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

   - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und

   - ein Merkblatt für die Briefwahl.

   Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

   Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

   Nähere Hinweise zur Briefwahl sind dem Merkblatt, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

   Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Korschenbroich, den 14.08.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.

Thomas Dückers
Beigeordneter

Wahlbekanntmachung

1. Am 14. September 2025 finden die

   Kommunalwahlen

   statt.

   Dabei finden die Gemeindewahl (Wahl des Stadtrates und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin) und die Kreiswahl (Wahl des Kreistages und des Landrates/der Landrätin) gemeinsam statt.

   Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirke 0220 und 0540 sind in jeweils zwei Stimmbezirke und der Wahlbezirk 0530 in drei Stimmbezirke eingeteilt.

   Für die Wahlen zum Kreistag ist das Kreisgebiet in 33 Wahlbezirke eingeteilt.
   Auf die Gemeindewahlbezirke entfallen davon folgende Kreiswahlbezirke:

Gemeindewahlbezirke-Nrn.	**Kreiswahlbezirk-Nr.**
0540	6
0110 bis 0140, 0210 und 0220, 0310 und 0320	19
0410 bis 0460 und 0510	20
0520, 0530 und 0610	21

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 11. August bis 24. August 2025 übersandt worden sind bzw. übersendet werden, sind der Wahl-/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die insgesamt zehn Briefwahlvorstände treten am 14. September 2025 um 15.30 Uhr zusammen. Davon im Rathaus Korschenbroich, Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich (Raum 101, 106 und 114) drei Briefwahlvorstände und im Rathaus Don-Bosco-Straße 6, 41352 Korschenbroich (Raum O 12, 1.OG) ein Briefwahlvorstand. Sechs Briefwahlvorstände treten im Gymnasium Korschenbroich, Don-Bosco-Straße 9, 41352 Korschenbroich, (Container Gymnasium, Räume T.102-T.107) zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahl-/Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

   Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

   Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wahlberechtigte erhält beim Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt geheim.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Der Wähler hat für die Stadtratswahl, die Bürgermeisterwahl, die Kreistagswahl und die Landrats-/die Landrätin-Wahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

a) für den Stadtrat
b) für den Bürgermeister
c) für den Kreistag
d) für den Landrat/die Landrätin

gekennzeichnet werden. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die Stadtratswahl: Größe DIN A 4, weißgraue Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, Abschrägung an der oberen rechten Ecke und ohne Lochung
b) für die Bürgermeisterwahl: Größe DIN A 4, hellblaue Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, Abschrägung an der oberen rechten Ecke und einfache Lochung
c) für die Kreistagswahl: Größe DIN A 4, gelbliche Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, Abschrägung an der oberen rechten Ecke und dreifache Lochung
d) für die Landrats-/Landrätin-Wahl: Größe DIN A 4, grünliche Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, Abschrägung an der oberen rechten Ecke und vierfache Lochung

Die Stimmzettel zur Wahl der Vertretung des Rhein-Kreises Neuss und zur Wahl der Vertretung der Stadt Korschenbroich enthalten die Bewerber in den Wahlbezirken, die Bezeichnung der Parteien und Wählergruppen mit den -sofern vorhanden- ersten drei Bewerbern der zugelassenen Vorschläge in den Reservelisten und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Kommunalwahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks

   oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) sowie einen amtlichen Wahlschein mit amtlichem Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Es wird dringend empfohlen, die Postlaufzeiten sowie die Leerungszeiten an den Briefkästen zu beachten. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt der Stadt Korschenbroich abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).
8. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.
9. Gemäß § 50 des Kommunalwahlgesetzes ist aus den Ergebnissen der Wahlen zu den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte unter Wahrung des Wahlgeheimnisses eine Landesstatistik auf repräsentativer Grundlage zu erstellen und zu veröffentlichen. In ausgewählten Wahl-/Stimmbezirken wird bei der Kreistagswahl die Stimme nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen abgegeben.
   Die Auswahl der Wahl-/Stimmbezirke für die Wahl der Vertretung des Kreises werden vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) im Einvernehmen mit dem Innenministerium ausgewählt. Betroffene Wahl-/Stimmbezirke werden am Wahltag durch Bekanntmachung am Wahllokal veröffentlicht.
10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Korschenbroich, den 14.08.2025

Stadt Korschenbroich
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

Thomas Dückers
Beigeordneter Stadtkämmerer

Bekanntmachung nach § 15a Abs. 4 KWahlG

einer von der Freie Wählergemeinschaft Korschenbroich e.V. eingereichten Erklärung nach § 15a Abs. 2 KWahlG für die Kommunalwahlen am 14.09.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach Erklärung gemäß § 15a KwahlG NRW

Hiermit erklärt die Freie Wählergemeinschaft Korschenbroich e.V., dass seit ihrer Gründung im Jahr 2024 keinerlei Zuwendungen im Sinne des § 15a KwahlG Nordrhein-Westfalen erhalten wurden.

Gemäß § 15a Absatz 1 KwahlG NRW sind Zuwendungen finanzielle oder sachbezogene Leistungen an eine Wählergruppe zur Unterstützung ihrer allgemeinen Tätigkeit. Die Freie Wählergemeinschaft Korschenbroich e.V. bestätigt ausdrücklich, dass seit ihrer Gründung:

keine Geldzuwendungen,

keine Sachzuwendungen,

keine sonstigen geldwerten Leistungen

von natürlichen oder juristischen Personen, Unternehmen, Verbänden, Vereinigungen oder sonstigen Dritten angenommen wurden.

Diese Erklärung erfolgt zur Wahrung der Transparenz und in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung gemäß § 15a KwahlG NRW.

Korschenbroich, den 23.06.2025
Freie Wählergemeinschaft Korschenbroich e.V.

Unterschrift: Schatzmeister

Unterschrift: Vorsitzender

Freie Wählergemeinschaft Korschenbroich e.V
Jan-van-Werth-Straße 4
41352 Korschenbroich
Info.fwg.korschenbroich.e.v.@gmail.com“

Korschenbroich, 14.08.2025
Stadt Korschenbroich
Der Wahlleiter

Thomas Dückers
Erster Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE OFFENLEGUNG EINER GRENZNIEDERSCHRIFT IN DER GEMARKUNG KLEINENBROICH

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung / Vermessung der Grenzen des Grundstücks Gemarkung Kleinenbroich, Flur 20, Flurstück 65.
Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden die Abmarkungen der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 41352 Korschenbroich gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung:
Gemarkung Kleinenbroich, Flur 20, Flurstück 40 (Am Dyckershof)

Dieses Grundstück grenzt an das vermessende Grundstück an.
Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 05.06.2025 zur Geschäftsbuchnummer 050587-250184 in der Zeit vom

18.08.2025 bis einschließlich **19.09.2025**
in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Dipl.-Ing. Manfred Schehl, Grüner Dyk 55, 47803 Krefeld

während der nachstehenden Servicezeiten:
Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02151-5650770 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO).
Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter
https://www.krefeld.de/de/dienstleistungen/amtsblatt einsehen einsehbar.

Krefeld, den 28.07.2025

gez.

Dipl.-Ing. Manfred Schehl
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Niers

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung findet am 16. September 2025 um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Niersverbandes, Am Niersverband 10, 41747 Viersen statt.

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind gemäß § 27 Abs. 3 LFischG NRW die Mitglieder berechtigt. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 27 Landesfischereigesetz NRW)
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 11. Genossenschaftsversammlung vom 26.09.2023
5. Geschäftsbericht 2023 und 2024
6. Kassenbericht und Aufstellung der Jahresabschlussrechnung 2022, 2023 und 2024
7. Entlastung des Vorstandes für 2022, 2023 und 2024
8. Bestimmung der Rechnungsprüfer/-innen für die Jahre 2025 und 2026
9. Vorstellung und Beschluss der Wirtschaftspläne 2026 und 2027
10. Verschiedenes

Weitere Auskunft erteilt Herr Henkel, Tel. 0176 / 74707956 oder per E-Mail: h.henkel01@t-online.de

Viersen, den 08.08.2025

gez.:

Bauass. Dipl.-Ing. Sabine Brinkmann
Vorsitzende des Vorstandes der Fischereigenossenschaft Niers
Geschäftsstelle: Boisheimer Straße 144, 41751 Viersen

Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 11. September 2025 erscheinen

Ihre wichtigsten Telefonnummern
112
bei Notarzt, Krankenwagen, Unfall, Feuer, Hilfeleistung
◆◆◆
bei sonstigen wichtigen Anliegen außerhalb der Dienstzeit der Stadtverwaltung
0 21 61 / 6 47 47
Tag und Nacht besetzt!

Ärztlicher Bereitschaftsdienst deutschlandweit Telefon 116 117
Die Rufnummer ist aus den Fest- und Mobilfunknetzen kostenfrei erreichbar.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst
Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann unter folgender Rufnummer
erfragt werden: **0180 / 5 98 67 00**

Infoservice der Apothekenkammer Nordrhein
Notdienst-Hotline Apotheken
Telefon 0800 / 00 22 8 33

Notrufe der Polizei
Polizeiwache Korschenbroich:
Telefon 02131/300-21611

nach Dienstschluss
Polizeiinspektion Kaarst
Telefon 02131/300-21711

in dringenden Fällen: Telefon 110

Die für Korschenbroich zuständigen Versorgungsträger sind im Störungsfall unter folgenden Rufnummern zu erreichen:

Strom
Für alle Netz- und Netzanschlussfragen sind die Mitarbeiter der **NEW Netz GmbH** in Geilenkirchen unter **02451/6 24 30 40** oder per Mail an hausanschluss@new-netzgmbh.de zu erreichen. Für auftretende Stromstörungen gibt es ab sofort den 24-Stunden-Service unter der Notrufnummer **0800/6 88 10 02**

Wasser
Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch, Herrenshoff und Neersbroich
NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser
Telefon: 0800/6 88 10 03

Für die Stadtteile Kleinenbroich, Glehn, Liedberg,Steinforth-Rubbelrath
Kreiswerke Grevenbroich GmbH
Telefon: 02182/1 72 68

Gas
Gesamt-Korschenbroich
NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser
Telefon: 0800/6 88 10 01

Abwasser
Rufbereitschaft zur Behebung von Störfällen am Kanalnetz und an den Hauspumpstationen des Städtischen Entsorgungsbetriebes Korschenbroich

Der für Korschenbroich zuständige Städt. Entsorgungsbetrieb Korschenbroich ist im Störungsfall erreichbar

Mo. – Mi.	8.30 – 16.00 Uhr
Do.	8.30 – 18.00 Uhr
Frei.	8.30 – 12.00 Uhr

und zwar unter folgender Telefonnummer
0 21 82 / 5702-0
Außerdem ist der Städtische Entsorgungsbetrieb Korschenbroich unter folgender Bereitschaftsnummer zu erreichen
(24 h-Störungsnotruf) **01 51 / 17 15 66 60**

Korschenbroich
Stadt. Land. Heimat.

Hauptsitz der Verwaltung und Sitz des Bürgermeisters	**Zentrale Erreichbarkeiten**	**Allgemeine Öffnungszeiten**
Sebastianusstraße 1 41352 Korschenbroich Postfach 11 63 41335 Korschenbroich	Telefon: 0 21 61 / 613-0 Fax: 0 21 61 / 613-108 E-mail: stadt@korschenbroich.de Internet: www.korschenbroich.de	Mo. –Fr.: 8:30 - 12:00 Uhr Do. zus.: 14:00 - 18:00 Uhr Öffnungszeiten Bürgerbüro: siehe Internet

Aufgabenbereich	**Rathaus/Gebäude**
Verwaltungsführung	
Bürgermeister Marc Venten	Sebastianusstraße 1
Beigeordneter Stadtkämmerer Thomas Dückers	Sebastianusstraße 1
Beigeordneter Georg Onkelbach	Don-Bosco-Straße 6
Bürgerbüro (Telefon: 0 21 61 / 613-160) mit Aufgaben aus den Bereichen Einwohnermeldewesen, Ausländerwesen, Ordnung, Steuern, Abfallwirtschaft, Kultur, Soziales u.a.	Sebastianusstraße 1
Beratung der Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V.	Sebastianusstraße 1
Referat des Bürgermeisters Büro des Bürgermeisters Ratsangelegenheiten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inkl. Stadtmarketing Wirtschaftsförderung Recht, Datenschutz Kultur und Stadtarchiv	Sebastianusstraße 1
Stadtarchiv	Don-Bosco-Straße 6
Gleichstellungsbeauftragte	Sebastianusstraße 1
Organisation und Personal Organisation Zentrale Dienstleistungen Fuhrparkmanagement Personal	An der Mühle 5
Informationstechnologie und Digitalisierung	Sebastianusstraße 1
Finanzen und Steuern Haushalt, Beteiligungsverwaltung, Finanzbuchhaltung Steuern, Abgaben und Beiträge	Sebastianusstraße 1
Örtliche Rechnungsprüfung	übertragen an den Rhein-Kreis-Neuss
Zentrale Submissionsstelle	übertragen an den Rhein-Kreis Neuss
Einwohner und Ordnung Allg. Ordnungswesen inkl. Ruhender Verkehr Feuerschutz, Gaststätten und Gewerbewesen	Sebastianusstraße 1
Bildung, Jugend und Sport Schulen (inkl. OGTS), Kindertageseinrichtungen Sport	Don-Bosco-Straße 6
Kreisjugendmusikschule	Rhein-Kreis Neuss
Soziales und Demografie Soziale Hilfen (inkl. Wohnungswesen) Versicherungsangelegenheiten Seniorenangelegenheiten, Demografie	Regentenstraße 1
Standesamt	Regentenstraße 1

Gebäudewirtschaft und Klimaschutz Energiemanagement, Reinigung, Baumaßnahmen, Instandhaltung	Don-Bosco-Straße 6
Stadtplanung und Bauordnung Stadtentwicklung und Stadtplanung, Bauordnung, Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasser	Don-Bosco-Straße 6
Tiefbau und Straßenverkehr Straßenverkehrsangelegenheiten, Tiefbau und Aufbruchmanagement	Don-Bosco-Straße 6
Grünpflege und Baubetrieb Grünflächen und Friedhöfe	Wankelstraße 21 (Glehn)
Städtischer Entsorgungsbetrieb Korschenbroich Entwässerung und Abfallentsorgung	Wankelstraße 21 (Glehn)
Betreuende Einrichtungen	
Jobcenter Rhein-Kreis Neuss	Karl-Arnold-Str. 20, 41462 Neuss
Schuldnerberatung Diakonisches Werk Neuss	Hannengasse 9
Sozialpsychiatrischer Dienst Rhein-Kreis Neuss	0 21 31 / 9 28 53 80
in der Feuerwache Korschenbroich	An der Sandkuhle 5
Frau Rosalia Fiore ist nach telefonischer Absprache freitags von 11.00 bis 14.00 Uhr, Raum 1.04 im 1. OG	
Rettungsdienst, Feuerwehr, Hilfeleistung	An der Sandkuhle 5
Feuerwehreinsatzzentrale	**112** oder
	0 21 61 / 6 47 47
Polizei	An der Sandkuhle 1
Polizeiwache Korschenbroich,	0 21 31 / 300-21611
Nach Dienstschluss: Polizeiinspektion Kaarst	0 21 31 / 300-21711
In dringenden Fällen	**110**

Sprechstunden

- **des Bürgermeisters Marc Venten**
  Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
  alle 2 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)
  Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr
- **der Gleichstellungsbeauftragten Nora Osmani**
  Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
  nach telefonischer Vereinbarung
- **der Seniorenbeauftragten Petra Köhnen**
  Seniorenhaus Korschenbroich, Freiheitsstraße 14, 41352 Korschenbroich
  Jeden letzten Donnerstag im Monat von 14.00 bis 16.00 Uhr
- **des Behindertenbeauftragten Hartmut Weber** — behindertenbeauftragter@korschenbroich.de
  Sprechzeit im Bürgerbüro, Sebastianusstraße 1 — 0 21 61 / 613 - 248
  Jeden ersten Mittwoch im Monat
  10.30 – 12.00 Uhr
  Sprechzeit in Kleinenbroich, Familienzentrum Josef-Thory-Straße
  Jeden ersten Mittwoch im Monat
  12.30 - 14.00 Uhr
  Sprechzeit in Glehn, Familienzentrum Am Kerper Weiher
  Jeden ersten Mittwoch im Monat
  14.30 - 16.00 Uhr
- **der Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich**
  Am Schulzentrum 18, 41564 Kaarst — 0 21 31 / 9639 – 45
  Termine nach Vereinbarung

„Amtsblatt der Stadt Korschenbroich"
Herausgeber:
Stadt Korschenbroich, Der Bürgermeister,
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
Tel.: 0 21 61/613-0

In den Rathäusern liegt das Amtsblatt kostenlos aus. Es besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt für einen Betrag von 12,80 Euro/Jahr zu abonnieren. Einmalbezug gegen Erstattung von 0,70 € ist möglich. Im Internetauftritt der Stadt Korschenbroich www.korschenbroich.de ist das Amtsblatt eingestellt. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.